

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**



**Nr. 24 vom 30. Mai 2012**

---

**Erste Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Technikrecht  
vom 1. April 2009**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat nachstehende

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikrecht an der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

### **Artikel 1 Änderungen der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikrecht vom 1. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 3 vom 2. April 2009) wird wie folgt geändert:

#### **1. Zu § 13:**

§ 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen entsprechend § 19 bestanden sind und die Masterarbeit (§ 20 Absatz 9) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Gleiches gilt für die Masterarbeit.“

#### **2. Zu § 16:**

In § 16 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bachelorarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung ausgenommen.“

#### **3. Zu § 19:**

a) § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bestandteil der Masterprüfung sind die Prüfungen in den folgenden 21 Pflichtmodulen: Technikrecht (4LP), Energierecht (5LP), Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz (3LP), Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz (3LP), Privates Wirtschaftsrecht (3LP), Gesellschaftsrecht (6LP), Handelsrecht (6LP), Umweltrecht (3LP), Naturschutzrecht (6LP), Öffentliches Bau- und Planungsrecht (6LP), Theorie der Wirtschaftsordnung (5LP), Recht der Erneuerbaren Energien (3LP), Europäisches Wirtschaftsrecht (6LP), Prozess, außergerichtliche Streitbeilegung und internationale Vertragsgestaltung (7LP), dem Expertenkolloquium zum Gewerblichen Rechtsschutz (3LP), drei juristischen Seminaren (jeweils 4LP) sowie wahlweise das Denkmal- (3LP) oder Bergrecht (3LP). Hierfür werden zusammengekommen 90LP vergeben.“

b) Nach § 19 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Ein Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studentenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflicht- bzw. freie Wahlmodule ab als für die Auf-

füllung des in diesem Paragraphen vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul. Überschießende LPs können nur als Zusatzmodul abgerechnet werden.“

#### **4. Zur Anlage 1: Prüfungsplan des Masterstudienganges Technikrecht**

Die Anlage 1 (Prüfungsplan) erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung. Das Modul „Technikrecht“ (9 LP) wurde in die Module „Technikrecht“ (4 LP) und „Energierrecht“ (5 LP) aufgeteilt. Die Module „Energiewirtschaftsrecht“ und „Prozess und außergerichtliche Streitbeilegung“ wurden in „Recht der Erneuerbaren Energien“ und „Prozess, außergerichtliche Streitbeilegung und internationale Vertragsgestaltung“ umbenannt.

## **5. Zur Anlage 2: Prüfungsfristen für die Zwecke des § 14**

Die Anlage 2 (Prüfungsfristen für die Zwecke des § 14, Freischussregelung) erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung. Die Anpassungen sind Folge der nunmehr aufgeteilten und umbenannten Module (vgl. Ausführungen zur Änderung der Anlage 1).

### **Artikel 2 Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikrecht (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 3 vom 2. April 2009) studieren, bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem SS 2012 erstmalig ablegen werden.

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 08.05.2012. Sie wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 14.05.2012 genehmigt.

Freiberg, 30. Mai 2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer

**Anlage 1: Prüfungsplan des Masterstudienganges Technikrecht**

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
<b>Pflichtmodule entsprechend § 19 (1)</b>					
Technikrecht	KA	90	1	keine	4
Energierecht	KA	90	1	keine	5
Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz	KA	90	1	keine	3
Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz	KA	90	1	keine	3
Privates Wirtschaftsrecht	KA	90	1	keine	3
Gesellschaftsrecht	KA	90	1	keine	6
Handelsrecht	KA	90	1	keine	6
Umweltrecht	KA	90	1	keine	3
Naturschutzrecht	KA	90	1	keine	6
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	KA	90	1	keine	6
Theorie der Wirtschaftsordnung	KA PVL (strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag)	90	1	keine	5
Recht der Erneuerbaren Energien	KA	90	1	keine	3
Denkmalrecht	KA	90	1	keine	3
(oder) Bergrecht	KA	90	1	keine	3
Öffentliches Wirtschaftsrecht	KA	90	1	keine	6
Europäisches Wirtschaftsrecht	KA	90	1	keine	6
Prozess, außergerichtliche Streitbeilegung und internationale Vertragsgestaltung	KA	120	1	keine	7
Expertenkolloquium zum Gewerblichen Rechtsschutz	KA	120	1	keine	3
Juristisches Seminar (Privatrecht)	AP (Seminararbeit)*		2	keine	4
	AP (Vortrag)*		1		
Juristisches Seminar (Wirtschaftsrecht)	AP (Seminararbeit)*		2	keine	4
	AP (Vortrag)*		1		
Juristisches Seminar (Öffentliches Recht)	AP (Seminararbeit)*		2	2 Module aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts	4
	AP (Vortrag)*		1		
Praktikum	AP (Praktikumsbericht)				10
Masterarbeit	AP				20

**Legende:**

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

\* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

## **Anlage 2: Prüfungsfristen für die Zwecke des § 14**

Diese Übersicht gibt das Semester an, in dem ein bestimmtes Modul abgeschlossen werden muss, um in den Genuss der Freischussregelung zu gelangen:

- 1. Semester:** Privates Wirtschaftsrecht, ein Juristisches Seminar, Umweltrecht, Theorie der Wirtschaftsordnung, Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz, Europäisches Wirtschaftsrecht, Technikrecht
- 2. Semester:** Energierecht, Handelsrecht, Naturschutzrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, das zweite Juristische Seminar, Naturschutzrecht, Recht der Erneuerbaren Energien, Expertenkolloquium
- 3. Semester:** Gesellschaftsrecht, Öffentliches Bau- und Planungsrecht, Denkmal- oder Bergrecht, das dritte Juristische Seminar, Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz, Prozess, außergerichtliche Streitbeilegung und internationale Vertragsgestaltung

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg